Vernehmlassungsantwort der Grünen SO

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf vom 27. Januar 2014. Gerne nehmen wir kurz Stellung zu den Vorschlägen des Regierungsrats und zu den gestellten Fragen.

Die Grünen Kanton Solothurn unterstützen generell die Aktualisierungen und Anpassungen in den verschiedenen Gesetzen.

Zu den gestellten Fragen:

1. Stimmen Sie der Zuständigerklärung des Amtsgerichtspräsidenten für Verschollenerklärungen zu (§ 35 Abs. 1 EG ZGB)?

Ja.

2. Begrüssen Sie die Einsetzung des Versicherungsgerichtes für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als einzige kantonale Instanz (§ 54 Abs. 1 GO)?

Ja.

3. Unterstützen Sie die Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht (§§ 23 Absatz 2, 47 Absatz 3 und 53 Absatz 3 GO)?

Ja.

4. Begrüssen Sie die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts auf Fr. 30‘000 (§ 54bis Abs. 1 GO)?

Grundsätzlich ja; die heutige Kompetenz von 8'000 Franken ist verglichen mit den Einzelrichterkompetenzen der Amtsgerichtspräsidenten deutlich zu gering. Angesichts dessen, dass es sich allerdings nicht nur um Zivilprozesse handelt, sondern auch um sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten, die grundsätzliche Fragen betreffen können, sollte nochmals überprüft werden, ob mit 30'000 Franken nicht eine zu hohe Kompetenz gewählt worden ist.

5. Unterstützen Sie die Regelung, wonach in summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen auch qualifizierte Angestellte von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen können (§ 3 Abs. 1 AnwG)?

Ja.

GRÜNE
Kanton Solothurn

6. Begrüssen Sie die Angleichung der Regelungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren betreffend Feiertagen (§ 9 Abs. 1 VRG, § 22 Abs. 1 EG ZPO und § 10bis EG StPO)?

Ja, die Vereinheitlichung des Fristenlaufs sorgt für mehr Rechtssicherheit.

7. Stimmen Sie der Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwaltes für den Fall, dass dieser und der Stv. Oberstaatsanwalt verhindert sind, zu (§ 71 Abs. 2 GO)?

Ja.

8. Stimmen Sie der Regelung über die amtliche Entschädigung des Verteidigers bei der polizeilichen Einvernahme („Anwalt der ersten Stunde") zu (§ 177bis GT)?

Ja.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Urech

Namens der Grünen Solothurn

Ansprechperson:

Daniel Urech, 079 448 15 28, d.u@gmx.ch

GRÜNE
Kanton Solothurn